



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

Referentenentwurf für die Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV).

Berlin, den 11. Juni 2021

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Der CBP beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Bereiche, die Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen betreffen. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die vorliegende Verordnung regelt Ansprüche von Personen auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und nimmt dabei insbesondere die Häufigkeit der Testungen, die Abrechnung der Leistungen und deren Vergütung in den Blick. Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie merkt an, dass die Weiterentwicklungen der Testverordnung auf Grundlage der in den vergangenen Monaten des Pandemiegeschehens gemachten Erfahrungen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sachgerecht ist. Dies kann aber nicht dazu führen, dass die Refinanzierung der Personalkosten gesenkt werden, denn der Aufwand ändert sich durch das Pandemiegeschehen nicht.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 Anspruch

§ 1 der TestV regelt im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten einen Anspruch auf eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Anspruch umfasst nach Satz 2 grundsätzlich das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats oder eines COVID-19-Testzertifikats.

Hier sieht der CBP vor allem im Hinblick auf die Barrierefreiheit im weitesten Sinne Nachbesserungsbedarf: Vorgespräch, Informationen und Testergebnis müssen barrierefrei gestaltet werden und beispielsweise bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in leichter Sprache erfolgen. Die Zertifikate sollten in barrierefreien Formaten anfertigt werden.

Im Vorfeld muss der barrierefreie Zugang zum Testen gewährleistet sein und bei der Testung selbst die Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

§ 4 regelt unabhängig von Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen in verschiedenen Situationen Testungen vor, ohne dass eine infizierte Person festgestellt wurde. Dadurch sollen insbesondere vulnerable Personengruppen in bestimmten Einrichtungen geschützt werden.

Hier wurde insbesondere in § 4 Abs. 1 TestV neu eingeführt, dass Mitarbeiter_innen in den Einrichtungen und Diensten sich mittels eines zur Eigenanwendung zugelassenen Antigen-Test ohne Überwachung vor Dienstantritt testen können. Hier mahnt der CBP an, für die Durchführung, entsprechende Kostenerstattungsregeln gesetzlich zu verankern.

Die Ergänzung in § 4 Absatz 2 Nr. 4 der TestVO „und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ führt nicht dazu, dass in der Begründung der Verordnung die teilstationären Einrichtungen entfallen können. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf und der Begründung wären Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht mehr erfasst.

§ 6 Leistungserbringung

Die Testverordnung sieht in § 6 Abs. 3 TestV vor, dass ambulante Dienste der Eingliederungshilfe bis zu 20 PoC-Antigentests pro Klient/in pro Monat erhalten können, dies ist jedoch gerade für Menschen die rund um die Uhr ambulante Pflege- und Assistenzleistungen benötigen und eine entsprechende Anzahl an Assistenzen haben, zu wenig, um der speziellen Versorgungssituation gerecht zu werden. Sachgerecht ist es, die Stückzahl für die ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 die Stückzahl von 20 auf 90 zu erhöhen.

§ 7a Abrechnungsprüfung

Für die Behindertenhilfe gibt es nach wie vor keine einheitlichen Finanzierungsregelungen für die Mehrkosten, die den Einrichtungen und Diensten aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind und weiterhin entstehen. Für manche Organisationen wird das zu einem existenzbedrohenden Zustand. Im Hinblick auf die Testkosten ist es dringend erforderlich, dass die Testkosten rückwirkend geltend machen können, In der Praxis erfolgten die Testungen zum Schutz der vulnerablen Personengruppen der Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen seit Herbst 2020. Eine Vergütung ist für die präventive Testung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe jedoch erst seit dem 24. Januar 2021 in der entsprechenden Testverordnung vorgesehen

Diese Kosten können Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe bislang ebenso wenig etwa über das SoDEG oder andere Maßnahmen abrechnen, wie die Kosten der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

§ 7a Absatz 5 regelt die Anforderungen an die Auftrags- und Leistungsdokumentation und bestimmt, dass ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für die Abrechnung das jeweilige Testkonzept, die Unterschrift der die Testung durchführenden Person für jede abgerechnete Leistung sowie für den Nachweis der Sachkosten den Kaufvertrag vorlegen müssen. Zudem muss für jede Einzelleistung Name, Art der Leistung, genauer Tag und Uhrzeit, Testgrund, Ergebnis der Testung und Mitteilungsweg an die getestete Person mitgeteilt werden. Die Aufbewahrung der beschriebenen Dokumentation muss bis zum 31.12.2024 erfolgen. Zudem muss Test-ID oder der Handelsname des angewendeten Tests gelistet werden und eine schriftliche Bestätigung der getesteten Person über die Durchführung des Tests erfolgen.

Die Einzelheiten regelt die KBV in ihren bis zum 21. Juni zu aktualisieren Festlegungen unter Einbezug der maßgeblichen Verbände der Ärzte, der Labordiagnostiker und der Kommunen. Hier ist es dringend geboten, auch Vertreter der Fachverbände für Menschen mit Behinderung mit einzubeziehen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

§ 11 Vergütung von Sachkosten für PoC -Antigen-Tests und Antigen-Test zur Eigenanwendung

Die Vergütung von Sachkosten für selbst beschaffte und eingesetzte PoC-Antigen-Tests wurde zuletzt in Höhe von bis zu 6,00 EUR erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Ab dem 1. Juli 2021 sollen die Sachkosten mit einer am aktuellen Marktpreis orientierten Pauschale von 4,50 EUR vergütet werden. Aufgrund der Manipulationsanfälligkeit der tatsächlichen Kosten, entfällt der Höchstbetrag und es wird in jeden Fall immer die Pauschale vergütet. Um den Beteiligten einen Übergangszeitraum zu bieten, um die jeweiligen Prozesse anzupassen, erfolgt die Vergütungsanpassung zum 1. Juli 2021.

Die Einrichtungen haben das Testmaterial teilweise zu höheren Preisen und mit Blick auf die bestehenden Refinanzierungsangebote besorgt. Die Vergütungsanpassung bis zum 1. Juli ist daher nicht sachgerecht. Der CBP fordert hier eine entsprechend großzügige Vergütungsanpassung bis zum 1. September 2021. Es entstehen dadurch keine Nachteile, da derzeit ohnehin nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 12 Vergütung von weiteren Leistungen

Bei den Vergütungen der Personalkosten wird die Refinanzierung des Personalaufwands für den Bereich der Eingliederungshilfe von 9,00 EUR auf nun 8,00 EUR gesenkt. Durch sinkende Inzidenzen und steigende Impfquote und ggf. die dadurch reduzierte Zahl der Testungen sinken die Kosten insgesamt durch die geringere Inanspruchnahme. Die Personalkosten im Einzelfall verringern sich jedoch nicht. Dies gilt gerade für die vulnerablen Gruppe der Menschen in der Eingliederungshilfe. Der CBP erachtet es daher als sachgerecht, die bestehenden Vergütungen des Personalaufwands bei 9,00 EUR zu belassen.

Zudem weist er darauf hin, dass der Personalaufwand bei Selbsttestung nicht zwangsläufig geringer als bei Testung durch eine andere Person. Insbesondere wenn es um die beaufsichtigte Testung geht.

Berlin, den 11.06.2021

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de